



Übersichtsplan Maßstab 1:15000

- GE-Gebiet gemäß § 1 (4) BauNVO**
 Zulässig sind:
 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 Anlagen zur Herstellung von Schlüsseln und Beschlägen (ohne Gießereien)
 Anlagen zur Herstellung von Schneidwägen und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwerkstoffen außer Polstergeräten und Polstermöbeln
 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
 Tischlereien und Schreinereien
 Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen
 Bauhöfe
 Zimmerereien
 Autolackierereien
 Gerüstbaubetriebe
 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Teleprüfgerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
 Druckereien ohne Rotationsdruck
 Kleiderfabriken
 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage
 Darüber hinaus sind Betriebe und Anlagen, die sich in ähnlicher Weise auf die Umgebung auswirken, oder in ihren Immissionen unter denen der bezeichneten Betriebe liegen, zulässig.

Hinweise:
 Baukörper ungleicher Grundrosttiefe und Geschosshöhe und Baukörper von mehr als 25 m Länge sind durch Trennfugen aufzugliedern, deren Breite mindestens 1 % der Höhe des jeweils kleineren Baukörpers betragen soll.
 Die Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflusbereich des untertägigen Bergbaus sind zu beachten.
 Gewerbe- oder Industriebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreisbauamtes, des Lippeverbandes (Betreiber der Kläranlage) angesiedelt werden.
 Ggf. müssen gewerbliche Abwässer so vorbehandelt sein, daß sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Zeichen der Kartenunterlage

- Flurstücksgrenze
- 1202 Flurstücksnummer
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in N-W

Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO und Nr. 1.3.1 der Anlage zur Planz V)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)
 GFZ=0,8 Geschosflächenzahl (Nr. 2.1 der Anlage zur Planz V)
 GRZ=2,0 Grundflächenzahl (Nr. 2.5 der Anlage zur Planz V)
 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Nr. 2.7 der Anlage zur Planz V)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenzen (Nr. 3.4 der Anlage zur Planz V)

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 6 BBauG)
 Straßenbegrenzungslinie (Nr. 6.2 der Anlage zur Planz V)

SONSTIGE PLANZEICHEN
 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (wie im Bebauungsplan vermerkt) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG und Nr. 15.5 der Anlage zur Planz V)
 Grenze der Änderungsbereichen (§ 9 Abs. 7 BBauG und Nr. 15.12 der Anlage zur Planz V)

Verfahrensrechtlicher Nachweis

Entwurf und Anfertigung
 Stadt Selm
 Planungsamt
 Selm, den 6. 5. 1983
 Stadtdirektor im Auftrage

Dieser Plan ist gemäß § 2a Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Selm vom 26. 10. 1981 aufgestellt worden.
 Selm, den 6. 5. 1983
 Stadtdirektor im Auftrage

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG ist entsprechend dem Beschluß des Rates vom in der Zeit vom bis durchgeführt worden.
 Selm, den 19.....
 Der Stadtdirektor

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19..... diesen Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Selm, den 19.....
 Bürgermeister
 Stadtdirektor i.V.
 Stadtdirektor i.V.

Die vorstehende Änderung wurde am 5. 8. 83 öffentlich bekanntgemacht.
 Selm, den 6. 5. 1983
 Stadtdirektor i.V.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichensatzung vom 30. 7. 1981.
 Stand 19.....
 Kreisvermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 19..... genehmigt worden.
 Arnberg, den 19.....
 Der Regierungspräsident im Auftrage

Die Genehmigung dieses Planes durch den Regierungspräsidenten wurde am 19..... öffentlich bekanntgegeben.
 Selm, den 19.....
 Der Stadtdirektor im Auftrage

STADT SELM
 BEBAUUNGSPLAN NR. 14
 Industrie- und Gewerbegebiet
 Werner Straße

Gemäß den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 GO NW sowie § 103 der BauNW in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG und § 9 Abs. 4 BBauG.

RECHTSGRUNDLAGEN:
 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 9. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichensatzung) vom 30. 7. 1981
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1974 (GV. NW. 15/75 S. 51), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. S. 408)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW. S. 122)
 Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift N-W) RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1978-122-7120

GEMARKUNG: SELM
FLUR(NR.): 12
RAHMENKARTE(NR.): 0229 9
MASSTAB: 1:1000